

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00088 vom 29. Januar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2012.00088

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00088 du 29 janvier 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00088 del 29 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1

1.1???? Nach Art. 122 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz (Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, FZG) für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten, wenn ein Ehegatte einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehört oder beide Ehegatten einer solchen angehören und bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist. Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen (Art. 122 Abs. 2 ZGB).

1.2???? Nach Art. 281 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) überweist das Scheidungsgericht - falls keine Vereinbarung über die Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 280 ZPO zustande kommt beziehungsweise falls das Scheidungsgericht den zu überweisenden Betrag bei gegebenen Voraussetzungen nicht selbst festlegt (Art. 281 Abs. 1 ZPO) - die Streitsache nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides über das Teilungsverhältnis von Amtes wegen an das gemäss Freizügigkeitsgesetz zuständige Gericht (Art. 281 Abs. 3 ZPO). Gemäss der genannten Bestimmung sind diesem Gericht insbesondere der Entscheid über das Teilungsverhältnis (lit. a), das Datum der Eheschliessung und das Datum der Ehescheidung (lit. b), die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, bei denen die Ehegatten voraussichtlich Guthaben haben (lit. c), und die Höhe der Guthaben der Ehegatten, die diese Einrichtungen gemeldet haben (lit. d), mitzuteilen.

E. 2

2.1???? Den Akten lassen sich die notwendigen Eckdaten für die Teilung der Austrittsleistungen entnehmen:

-?? Datum der Eheschliessung: 12. November 1985 (Urk. 1/1)

-?? Rechtskraft der Scheidung: 9. Oktober 2012 (Urk. 1/1)

-?? Teilungsverhältnis: 50 : 50 (Urk. 1/1-2)

-?? zu teilendes Guthaben von Y.____: Fr. 20'446.05 (Urk. 7)

-?? zu teilendes Guthaben von X.____: Fr. 59'873.45 (Urk. 8)

???????? Die beteiligten Vorsorgeeinrichtungen besttigten - wie ausgeführt - die Durchführbarkeit der Teilung (Urk. 7 und 8). Die gemeldeten Guthaben wurden von keiner Seite in Zweifel gezogen. Es wurden auch keine anderen Einwände erhoben. Anzeichen für Berechnungsfehler oder sonstige Unstimmigkeiten sind nicht ersichtlich. Somit ist die Teilung gestützt auf die genannten Faktoren durchzuführen.

????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.